Kindertagespflegevertrag

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Name (Mutter) _____

PLZ _____Ort _____ Straße/Hnr. _____

Tel.-Nr./Mobil-Nr._____E-Mailadr. _____

Name (Vater) _____

PLZ _____Ort _____ Straße/Hnr. _____

Tel.-Nr./Mobil-Nr._____E-Mailadr. _____

und der Tagespflegeperson
(Die Tagespflegeperson verfügt über eine gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.)

Name _____

PLZ _____Ort _____ Straße/Hnr. _____

Tel.-Nr/Mobil-Nr._____E-Mailadr._____

wird für die Betreuung des Kindes/der Kinder in Kindertagespflege:
(Das Kind/die Kinder ist/sind bei angegebener Anschrift auch amtlich gemeldet!)

Name _____ geb. am _____

Name _____ geb. am _____

PLZ _____Ort _____ Straße/Hnr. _____

nachfolgender Tagespflegevertrag geschlossen:

1. Buchungsvereinbarung

Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarungen:

Die Betreuung beginnt am: _____

Folgende Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Montag	Uhrzeit von:	bis:
Dienstag	Uhrzeit von:	bis:
Mittwoch	Uhrzeit von:	bis:
Donnerstag	Uhrzeit von:	bis:
Freitag	Uhrzeit von:	bis:
Samstag	Uhrzeit von:	bis:
Sonntag	Uhrzeit von:	bis:

Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich gesamt _____ Stunden betreut.

Der Betreuungsbedarf - ob fest oder flexibel angegeben- entspricht der

Buchungskategorie: _____ .

Die Buchungskategorie wird immer im 5-Stundenmodus wie folgt festgelegt:
Kat. 1 = 5 Std. nur ergänz. zu Kita (Nbg)/ Kat. 2 = 10 Std./ Kat. 3 = 15 Std./ Kat. 4 = 20 Std./ Kat. 5 = 25 Std./ Kat. 6 = 30 Std./ Kat. 7 = 35 Std./ Kat. 8 = 40 Std./ Kat. 9 = 45 Std./ Kat. 10 = 50 Std.

Der Elternbeitrag bei öffentlich geförderter Kindertagespflege ist niedriger als das Tagespflegeentgelt, das die Kindertagespflegeperson erhält.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

2. Eingewöhnungszeit

Das Tagespflegeverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen und wird individuell vereinbart. Für diese Eingewöhnungszeit gilt ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien, d.h. der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als Eingewöhnungszeit wird die Zeit vom _____ bis zum _____ vereinbart.

3. Änderungen der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung/Änderungsmitteilung schriftlich festgehalten.

Änderungen sind nur jeweils bis zum **15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats** möglich.

Da es sich um öffentlich geförderte Tagespflege handelt, müssen die Änderungen schriftlich durch die Tagespflegeperson bis spätestens 15. des Vormonats dem FamilienBüro mitgeteilt werden (Hierfür das Vordrucksformular verwenden). Grundsätzlich sind nur ganze Monate abrechenbar.

4. Abholberechtigung

Ergänzend zu den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:
(Name, Vorname, Tel.-Nr., Adresse, Bezug zum Kind: z.B. Tante, Nachbar…Geschwister, die mind. 12 Jahre alt sind, und wenn sie von der TPP als vertrauenswürdig erachtet werden)

1. Name _____

2. Name _____

3. Name _____

Abholberechtigte Personen müssen sich beim ersten Kontakt ausweisen.
Nachträgliche Änderungen sind mit Datum anzugeben.

5. Leistungen der Betreuung:

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß des Förderauftrags in § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehört auch die Fürsorge für das Kind, seine Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten. Die Tagespflegeperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für das Kind (§ 832 BGB).

Die Betreuung erfolgt durch die Tagespflegeperson selbst. Die Hinzuziehung anderer Personen (nur bei Anwesenheit der Kindertagespflegeperson) zur Unterstützung bei der Betreuung ist nur zulässig, wenn zuvor die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt wurde. Dies ist schriftlich zu bestätigen.

Zur Betreuung hinzugezogen wird:

1. Name _____

2.Name _____

Die Betreuung findet in folgenden Räumen statt:

Für die Räume wird gute Beheizung, Belüftung und Sauberkeit in dem für Wohnräume mit Aufenthalt von Kindern adäquatem Maß gewährleistet.

Die Betreuung umfasst die Gewährung von Mahlzeiten und Getränken in erforderlicher Menge zu den üblichen Zeiten. Auswahl und Qualität des Essens werden bei Abschluss dieses Vertrages miteinander abgestimmt.

Die Tagespflegeperson achtet darauf, dass das Kind ausreichend isst und trinkt. Bei Schwierigkeiten setzt sie die Personensorgeberechtigten davon in Kenntnis.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten _____ Wochen zum Wohl aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

In der Tagespflegestelle werden gleichzeitig maximal _____ Tageskinder (ausschließlich der eigenen Kinder)
in der Großtagespflegestelle werden gleichzeitig maximal _____ Tageskinder (einschließlich der eig. Kinder) betreut.

Die Tagespflegeperson unterhält sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung als auch eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson weist das Bestehen der Haftpflichtversicherung bei Abschluss dieses Vertrages gegenüber den Erziehungsberechtigten nach (bzw. zeitnahe Nachreichung).

Für die Tagespflegekinder selbst besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII).

6. Erkrankung des Tageskindes und Arztbesuche

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend zu informieren, wenn das Kind erkrankt ist. Sie teilen der Tagespflegeperson auch mit, woran das Kind erkrankt ist und wie lange die Erkrankung voraussichtlich dauert.

Wenn das Kind krankheitsbedingt die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann (z.B. bei Fieber, Ansteckungsgefahr o.Ä.), obliegt die Betreuung des Kindes den Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Falls die Tagespflegeperson sich bereit erklärt, das kranke Kind trotz noch ansteckender Erkrankung zu betreuen, so hat sie vorher die Zustimmung der anderen Eltern einzuholen. Bei Zweifeln über eine Ansteckungsgefahr müssen die Personensorgeberechtigten auf Verlangen der Tagespflegeperson ein ärztliches Attest vorlegen.

Bei Notfällen/akuten Erkrankungen während der Betreuungszeit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen einzuleiten und die Personensorgeberechtigten zu verständigen.

Die Personensorgeberechtigten hinterlassen folgende Daten:

Krankenkasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Haus-/Kinderarzt: _____ Adr./Tel.-Nr. _____

Notfallnummer: _____

Hinsichtlich bestehender Erkrankungen und/oder der Verabreichung von Medikamenten (ärztliche Verordnung und Behandlungsplan notwendig!) wird Folgendes festgehalten:

❒ **ergänzende Angaben in beiliegender Anlage**

Bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeit ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder einer hierfür vorgesehenen Person sicherzustellen. Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

7. Kinderärztliche Untersuchung:

Nach vorgelegtem Vorsorgeheft wurden folgende Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

U1	U2	U3	U4	U5	U6	U7	U7a	U8	U9
nach Entbindung	3 - 10 Tage nach Geburt	4. – 6. Lebenswoche	3.-6. Lebensmonat	6. und 7. Lebensmonat	10. bis 12. Lebensmonat	21. bis 24. Lebensmonat	36. bis 36. Lebensmonat	3 ½ bis 4 Jahre	90. – 64. Lebensmonat

❒ Der Nachweis über die dem Alter des Kindes entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen wurde nicht bzw. nicht vollständig erbracht. Es wurde jedoch auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen. Die Personensorgeberechtigten waren nicht bereit, den Nachweis vorzulegen. Auf den Besuch der Kindertagespflegestelle hat dies jedoch keinen Einfluss.

8. Impfschutz

Über die Masernimpfflicht ab 1.03.2020 wurde informiert.

Die 1. Impfung erfolgte am _____ Die 2. Impfung am _____

Der Impfnachweis erfolgte über Impfpass über U-Heft über sonst./Art: _____

Datum: _____

Bei Nichtvorlage unbedingt Grund angeben:

9. Sonstige Betreuungsvereinbarungen

Nachfolgend werden gesonderte Vereinbarungen getroffen: **ankreuzen und ergänzen**

	ja	nein	Vereinbarungen dazu:
Mitnahme des Tageskindes im PKW in altersgerechtem Kindersitz			
Benutzung öffentlicher Spielplätze			
Ausflüge			
Schwimmbadbesuch			
Hausaufgabenbetreuung			
Süßigkeiten			
Fernsehen			
Computernutzung			
Sonstiges			

In der Kindertagespflegestelle befinden sich aktuell folgende Haustiere:

10. Kosten der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII **Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung** für den Sachaufwand und die Betreuungs- und Förderleistung. Diese erhält die Kindertagespflegeperson mit Antragstellung über das FamilienBüro.

Die Personensorgeberechtigten werden vom Jugendamt per pauschalierter Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Der/die unterzeichnende/n Personensorge-

berechtigte/n ist/sind zahlungspflichtig.

Die aktuellen Elternbeiträge finden Sie unter: https://fmf-familienbuero.de/download/

Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten für den gesamten Buchungsmonat in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann (z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder der Tagespflegeperson oder wegen Urlaub der Tagespflegeperson).

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen **Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe** stellen.

Der Antrag ist zu Betreuungsbeginn mit den notwendigen Belegen beim Jugendamt Nürnberg, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg oder bei der fmf Familienbüro gGmbH, Bahnhofstr. 1, 90547 Stein einzureichen.

Für Kinder aus der Stadt Fürth ist das JA der Stadt Fürth, Königsplatz 1, 90763 Fürth zuständig und für Landkreiskinder das JA des Landkreises Fürth, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth.

11. Fehlzeiten und Ersatzbetreuung

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem FamilienBüro rechtzeitig mitzuteilen.

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig - wenn möglich bereits zu Beginn der Betreuung bzw. des Kalenderjahres - erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten zahlen für diese Zeiträume den vom Jugendamt festgesetzten Kostenbeitrag weiter.

Den Personensorgeberechtigten wird eine Ersatzbetreuung angeboten, wenn die Kindertagespflege-person die Betreuung nicht selbst übernehmen kann. Die Ersatzbetreuungsperson ist ebenfalls im Besitz einer Pflegeerlaubnis. Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden. Für eine möglichst gelingende Umsetzung können die Personensorgeberechtigten zur Anbahnung mit hinzugezogen werden.

Im vorliegenden Betreuungsverhältnis ist voraussichtlich folgende Kindertagespflegeperson für die

Vertretung vorgesehen: _____ bzw. Vertretung aus bestehendem Springerpool.

Im Einzelfall kann vom FamilienBüro eine andere Ersatzbetreuungsperson genannt werden. Eine Eingewöhnung bei der Vertretungsperson ist zum Wohl des Kindes notwendig. Deshalb ist eine frühzeitige Bedarfsmeldung unbedingt erforderlich.

12. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Die Kündigung eines Tagespflegeverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten bzw. die Tagespflegeperson ist jeweils **zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist** zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. (Hierfür das Vordrucksformular verwenden.)

WICHTIG: In den Sommermonaten ist eine Kündigung **letztmalig zum 31.5.d.J**. möglich – **danach ist eine Kündigung erst wieder zum 31.08. d.J. möglich.**

Die Kündigung ist durch die Tagespflegeperson dem FamilienBüro spätestens am 15. des Monats schriftlich in Form des Änderungs/Kündigungsformulars zu melden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Gründe sind dem FamilienBüro umgehend mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten zwei Wochen zum Wohl aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten**.**

13. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson ist **umgehend bzw. so frühzeitig wie möglich** zu verständigen

- **bei Umzug bzw. Wohnungswechsel**
- **amtlicher Ummeldung des Kindes**
- wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann (Urlaub, Kur…)
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
- Änderung von Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen

14. Einwilligungen

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit in Alltagssituationen Foto-, Film- und Videoaufnahmen machen.

Die Personensorgeberechtigten **willigen ein** ❒ **/ willigen nicht ein** ❒

Diese Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen ausschließlich für private Zwecke (Portfolios, Fotoalben, Bilderrahmen etc.) genutzt werden.

Einer weiteren Veröffentlichung in anderen Erscheinungsmedien z.B.

- Konzeption - stimme ich nach Rücksprache zu ❒ stimme ich nicht zu ❒
- Homepage - stimme ich nach Rücksprache zu ❒ stimme ich nicht zu ❒
- Flyer - stimme ich nach Rücksprache zu ❒ stimme ich nicht zu ❒

Für eine weitergehende Veröffentlichung ist jeweils für den konkreten Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

15. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind Mitteilungen an das FamilienBüro und im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialdienst.

16. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie gegebenenfalls vorhandene Anlagen zum Vertrag. Ein Abdruck des Vertrages ist im Bedarfsfall von der Tagespflegeperson an das FamilienBüro auszuhändigen.

17. Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

Änderungen der Betreuungsvereinbarungen, insbesondere der Betreuungszeiten und ein Widerruf der Einwilligungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort/Datum _____ Ort/Datum _____

Unterschrift der Kindertagespflegeperson Unterschrift der Personensorgeberechtigten

_____ _____
